

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

G1 Aussenanlagen und Umgebung - Gartenanlagen

Inhaltsverzeichnis

G1.1	Versicherte Sachen und Kosten	G1.5	Berechnung der Entschädigung
G1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	G1.6	Sorgfaltspflichten
G1.3	Nicht versichert sind	G1.7	Ergänzende vertragliche Grundlagen
G1.4	Berechnung des Schadens		

G1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

1.1.1 Gartenanlagen

Versichert sind privaten, nicht kommerziellen Zwecken dienende Gartenanlagen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind oder ihnen zum ausschliesslichen Gebrauch dienen. Unter Gartenanlagen versteht man zum Beispiel:

Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern, Geländer, Eingangstore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Teiche samt deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, nicht am Gebäude befestigte Parabolantennen und Sonnenkollektoren usw.

1.1.2 Räumungskosten

Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

1.1.3 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, soweit sie den versicherten Gartenanlagen dienen und der Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für diese Leitungen unterhaltspflichtig sind.

G1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

G1.3 Nicht versichert sind

- 1.3.1 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, je samt Abdeckung und technischen Installationen.
- 1.3.2 Schäden an Pflanzen (nicht jedoch Bäumen) durch Hagel und Schneedruck.
- 1.3.3 Schäden an versicherten Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung).
- 1.3.4 Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse (versichert bleiben jedoch, vorbehaltlich Artikel G1.3.2, folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben).
- 1.3.5 Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sachen liegen, wie z.B. Selbstverderb und Pilzbefall.

1.3.6 Schäden durch Nagetiere, Ungeziefer und Schädlinge.

1.3.7 Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.

1.3.8 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

1.3.9 Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

1.3.10 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.3.11 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

1.3.12 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

1.3.13 Schäden

a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- kriegerischen Ereignissen;
- Neutralitätsverletzungen;
- Revolution, Rebellion, Aufstand;
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:

- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

G1.4 Berechnung des Schadens

1.4.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

1.4.2 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Neuwert erfordert. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.

1.4.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

1.4.4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

G1.5 Berechnung der Entschädigung

1.5.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel G1.5.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel G1.1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Gartenanlagen hinaus vergütet.

1.5.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

G1.6 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat vorhandene flüssigkeitsführende Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

G1.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.